

**Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung
Beschluss auf der Sitzung am 3. Februar 2010**

Eckpunkte für die Regelungen zum Mentorat im ersten Berufsjahr

1. Das Mentorat im ersten Berufsjahr für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit beginnt in 2011, spätestens zum 1. Juli mit einer Laufzeit von zunächst fünf Jahren. Nach Abschluss des vierten Jahres wird das Projekt evaluiert.
2. Das Mentorat wird den neu angestellten Mitarbeitenden angeboten, die als unmittelbare Absolventen von Ausbildungs- und Studienstätten über einen Arbeitsvertrag gemäß VSBMO verfügen.
3. Das Mentorat wird im Umfang von fünf Bildungstagen auf die Aufbauausbildung angerechnet, da es als Qualifizierung für die Alltagspraxis im Beruf zu bewerten ist. Es erstreckt sich über eine Laufzeit von mindestens 10, maximal 12 Kalendermonaten.
4. Das Mentorat tritt für die Fachhochschulabsolvent/innen an die Stelle des nicht mehr vorhandenen Berufspraktikums gemäß § 13(4) VSBMO.
5. Das Mentorat schließt für die durch Ausbildung und Studium doppelt Qualifizierten mit einem Landeskirchlichen Kolloquium ab, in dem die Kandidatinnen / Kandidaten entsprechend §13 (4) nachweisen, dass sie „sich mit den besonderen Arbeitsfeldern einer Gemeindepädagogin oder eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht haben.“ Mit dem bestandenen Kolloquium bekommen sie gemäß § 11 VSBMO die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge.
6. Mentorinnen und Mentoren sollen aus dem Kreis der berufserfahrenen Diakon/innen und Gemeindepädagog/innen gewonnen werden. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer von der Landeskirche getragenen Zurüstung und die Projekttreue. Eine gewünschte Voraussetzung ist eine formal nachweisbare z.B. in Fortbildungen erworbene Beratungskompetenz
7. Die Mentorinnen und Mentoren werden auf Vorschlag der Landeskirche im Umfang von 30 Arbeitsstunden von ihren Anstellungsträgern für die Durchführung des Mentorates freigestellt.
8. Zurüstung und Tätigkeit als Mentor/in wird von der Landeskirche zertifiziert und als Fortbildung gemäß § 16(5) VSBMO anerkannt. Die Zurüstung erfolgt durch das EBW-Dortmund in Gestalt von zwei Vorbereitungstagen und einem Auswertungstag.
9. Vor Aufnahme des Mentorates findet ein von der Landeskirche begleitetes Kontrakttreffen statt. Voraussetzung ist die Benennung von einem bis zwei möglichen Mentor/innen durch die Landeskirche.
10. Zwischen dem Anstellungsträger der Mentorin/des Mentors, der betreffenden Person selbst und der Landeskirche wird eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der gegenseitigen Verpflichtungen getroffen (s. Vorlage).
11. Die / der Mentee führt über jedes Treffen ein strukturiertes Protokoll (s. Vorlage). Nach Abschluss des Mentorates dokumentiert die / der Mentee das Mentorat in Gestalt einer dreiseitigen Hausarbeit. Dafür wird eine Vorlage mit Leitfragen zur Verfügung gestellt.
12. Die Hausarbeit sowie der Auswertungs- und Dokumentationsbogen (s. Vorlage) der Mentorin / des Mentors zählen zu den formalen Voraussetzungen der Zulassung zum Kolloquium.